



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht      Unser Zeichen  
PI/G-4254-1/116 U    PS-A0100-2016/185-16  
vom 09.05.2017

Telefon +49 89 9214-00

München  
02.06.2017

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Peter Winter (CSU)  
Dritter Nationalpark – Forstrechte II

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.

*a) Muss in einem möglichen „Nationalpark Spessart“ gewonnenes Holz im Hinblick auf die Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Vergaberechts bestmöglich verkauft werden oder ist auch eine gezielte Vermarktung unter Wert zulässig; d.h. kann Buchenindustrieholz als Brennholz für die örtliche Bevölkerung unter dem Marktwert verkauft werden?*

Die bayerischen Nationalparkverwaltungen beachten konsequent die für alle Behörden in Bayern geltenden Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Vergaberechts.

Eine gezielte Vermarktung von Holzsortimenten unter Marktwert ist daher nicht zulässig. Buchenindustrieholz, das im Falle der Errichtung eines Nationalparks im Spessart durch die neu entstehende Nationalparkverwaltung ggf. auch als Brennholz an die örtliche Bevölkerung verkauft würde, würde sich im Preis an dem in der Region üblichen Wert für dieses Sortiment orientieren.

*b) Müssen Arbeiten im Nationalpark öffentlich ausgeschrieben werden und welche Grenzen gelten insoweit?*

Die bayerischen Nationalparkverwaltungen beachten konsequent die für alle Behörden in Bayern geltenden Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Vergaberechts. Es gelten die allgemein zu beachtenden Grenzen. Abweichende Bestimmungen für eine Nationalparkverwaltung existieren nicht.

*c) Wurden im Zeitraum von 2007 bis 2016 im Nationalpark Bayerischer Wald die Aufträge des Freistaats Bayern entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Vergaberechts öffentlich ausgeschrieben (bitte auch angeben, woher die Unternehmer stammen, die die Aufträge erhalten haben)?*

Die bayerischen Nationalparkverwaltungen beachten konsequent die für alle Behörden in Bayern geltenden Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und des Vergaberechts. Aufträge oberhalb der geltenden Grenzwerte wurden innerhalb des genannten Zeitraums entsprechend ausgeschrieben.

Eine Darstellung der einzelnen Aufträge und die Angabe der Herkunft der Unternehmer, die die Aufträge erhalten haben, erfordert umfangreiche Recherchen, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar sind.

2.

*a) Lässt sich ein möglicher „Nationalpark Spessart“ und die damit einhergehende Einschränkung der Holznutzung in verschiedenen Zonen mit der weiteren Ausübung der Spessartforstrechte vereinbaren?*

*b) Wenn nein, wie will die Staatsregierung mit den bestehenden Spessartforstrechten*

*konkret umgehen?*

*c) Können die Spessartforstrechte gegen den Willen der Berechtigten auf eine andere Fläche „verwiesen“ werden?*

Die Fragen 2. a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Das StMUV beabsichtigt nicht, die Spessartforstrechte zu verlagern oder abzulösen oder gar zu enteignen. Auch eine einseitige Kündigung der Vereinbarung von 1978 wird nicht erwogen.

Nach Ansicht des StMUV könnte vielmehr die Ausübung der Oberholzrechte, die nach allgemeiner Auffassung als der mit Abstand wichtigste Teil der Spessartforstrechte anzusehen sind, auf der Basis der freiwilligen Vereinbarung von 1978 unverändert fortgeführt werden.

Auch die Ausübung der weiteren Spessartrechte gemäß den geltenden Rechtsbeschrieben (Ur-, Leseholz, Stockholz, Windfall-, Schneedruck- und Eisbruchholz) wäre auf der gesamten Nationalparkfläche grundsätzlich weiterhin möglich.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Staatsforsten AöR wurde Herr Rechtsanwalt Josef Geislinger gebeten, das im Rahmen der Dialogphase erarbeitete Konzept in Sachen Forstrechte für die in die Diskussion eingebrachte mögliche Flächenkulisse eines Nationalparks im Spessart einer sein Gutachten vom Ende des Jahres 2016 ergänzenden rechtlichen Bewertung zu unterziehen. Die Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

3.

*a) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, falls die Spessartforstberechtigten nicht bereit sind, auf ihre Forstrechte zu verzichten?*

*b) Wer darf diese Maßnahmen anordnen?*

*c) Wer soll diese Maßnahmen durchführen?*

Die Fragen 3. a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2. a) bis c) wird verwiesen. Die Notwendigkeit eines

Verzichts auf die Forstrechte steht derzeit nicht im Raum.

4.

*a) Welche Flächen im Kleinprivatwald wurden im Zeitraum von 2007 bis 2016 durch Waldflurbereinigungen erfasst (bitte nur abgeschlossene Verfahren angeben)?*

In den Landkreisen Main-Spessart, Miltenberg und Aschaffenburg wurden in den Jahren 2007 bis 2016 insgesamt 20 Neuordnungsverfahren, davon 18 Freiwillige Landtäusche und 2 Waldneuordnungsverfahren abgeschlossen. Darin einbezogen waren Waldflächen in einem Umfang von 1.677 ha, davon überwiegend Kleinprivatwald. Im gleichen Zeitraum wurden in diesen drei Landkreisen drei weitere Waldneuordnungen angeordnet, die derzeit noch laufen und in die Waldflächen in einem Umfang von 556 ha, davon ganz überwiegend Kleinprivatwald, einbezogen sind.

Im Bereich der Vorschlagskulisse des StMUV eines möglichen Nationalparks im Spessart sind keine Waldneuordnungsverfahren geplant.

*b) Welches Nutzungspotential entstand im Zeitraum von 2007 bis 2016 schätzungsweise durch Waldflurbereinigungen im Kleinprivatwald im Spessart, wenn man unterstellt, dass vor der Waldflurbereinigung keine nennenswerte Nutzung erfolgte?*

Im Bereich des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt liegt die durchschnittliche Besitzgröße im Kleinprivatwald (Besitzgrößenkategorie bis 5 ha) zwischen 0,26 ha im Landkreis Aschaffenburg und 0,46 ha im Landkreis Main-Spessart bei meist mehreren (nicht selten zahlreichen), oft räumlich getrennt voneinander liegenden Flurstücken.

Waldflurbereinigungsverfahren können bei dieser Ausgangslage einen Anreiz zu verstärkter Waldpflege und Holznutzung geben, indem durch klare Grundstücksgrenzen und Vergrößerung der Waldparzellen Hemmnisse für eine aktive Waldbewirtschaftung beseitigt werden. Auch zeigen die Beteiligten einer Waldflurbereinigung meist reges Interesse an einer aktiven Pflege und Bewirtschaftung ihres Eigentums. Allerdings werden keine gezielten Befragungen oder Erhebungen durchgeführt, in welchem Umfang die Waldnutzung gegenüber dem vorhergehenden Zustand verändert

wird.

*c) Wie lange dauert in der Regel eine Waldflurbereinigung (vom Verfahrensbeginn bis zum Abschluss)?*

Die Dauer von Waldneuordnungsverfahren in den überwiegend kleinteiligen Besitzstrukturen Unterfrankens beträgt vom Zeitpunkt der Anordnung bis zum Besitzübergang i. d. R. 8 bis 10 Jahre, bis zum Abschluss häufig 15 Jahre. Die Dauer von Freiwilligen Landtuschen im Wald beträgt von der Anordnung bis zur Schlussfeststellung meist ein bis zwei Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrike Scharf MdL  
Staatsministerin